



**Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen (d.h. keine Privathaushalte!)**

**Gewerbe-Restmüll zur Beseitigung**

Abfälle, die über die kommunale Restmülltonne oder Anlagen des Landkreises zu entsorgen sind

Asche (erkaltet)	Lebensmittel (nur aus <u>Nicht</u> -Gastro Firmen!)
Bitumenreste (ausgehärtet)	Leim (Tapeten-, Holz-)
Damenbinden	Porzellan <i>oder gesondert als Bauschutt</i>
Dispersionsfarben und -kleber	Speisereste (nur aus <u>Nicht</u> -Gastro Firmen!)
Einwegfeuerzeug (leer bzw. restbefüllt)	Spiegelglas (-reste, -bruch)
Fliesenkleber(reste)	Spritzen (stichfest verpackt)
Fugenmasse, -dichtung	Staubsaugerbeutel bzw. Zyklonsaugerinhalte
Gips(reste)	Steingut <i>oder gesondert als Bauschutt</i>
Gipskartonplatten (Kleinmengen)	Thermometer (Alkohol-, rote oder blaue Füllung)
Glühbirnen und Halogenlampen	Anm.: Quecksilberthermometer <i>zum Sondermüll</i>
Haare (und Federn)	Thermoskanne
Hygieneartikel	Tierfutterreste (größere Mengen > Speiseabf.tonne)
Injektionsnadeln (stichfest verpackt)	Tierstreu von Katzen, Kleintieren, Vögeln
Isolierschaum (nur ausgehärtet)	Tontöpfe <i>oder gesondert als Bauschutt</i>
Kehrricht (Gebäude-, Straßen-)	Verbandsmaterial
Keramikgegenstände <i>oder als Bauschutt</i>	Wandfarbe (eingetrocknet, abgebunden)
Klebstoffe (lösemittelfrei bzw. eingetrocknet)	Wattestäbchen
Kohle, Koks (erkaltet)	Windeln und Inkontinenzabfälle
Kosmetika, Körperpflegemittel	Zementreste
Kot von Hund, Katze und Kleintieren	Zigarettenasche
Kristallglas, feuerfestes Glas	Zündkerzen
Lacke (-reste, vollständig ausgehärtet)	

Anmerkung: Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In Zweifelsfällen ist mit dem Landratsamt abzuklären über welchen Entsorgungsweg der fragliche Abfall zu entsorgen ist!

**Sondermüll**

AVV-Kategorie: „gefährlicher Abfall“ (lt. Abfallverzeichnisverordnung-AVV) darf weder über die kommunale Restmülltonne noch über die Wertstoffgemisch-Tonne der Privatentsorger entsorgt werden!

**Falschbefüllung**

Wenn dem Abfallerzeuger (Gewerbebetrieb) bewusst ist, dass der jeweilige Abfall (z.B. Gebäudekehrricht) über die kommunale Restmülltonne zu entsorgen wäre und er dennoch diesen Abfall in die Wertstoffgemisch-Tonne des Privatentsorgers gibt, dann liegt ein Verstoß gegen die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vor!

Derartige Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden.

**Ergänzende Informationen**

für Gastronomie, Hotellerie und Fremdenverkehrsbetriebe auf der Rückseite!

## Ergänzende Informationen für Gastronomie, Hotellerie und Fremdenverkehrsbetriebe

Sofern der jeweilige Betrieb über keine Speiseabfalltonne verfügt, sind folgende Abfälle ebenfalls über die kommunale Restmülltonne (RM) bzw. die Biotonne (BM) zu entsorgen:

Fleisch, Wurst, Käse	RM	Tiefkühlkost (verdorbene)	RM
Knochen und Gräten	RM	Tierfutterreste	RM
Speise- und Tellerreste	RM	Brot und Mehlprodukte	BM
Lebensmittel (verdorbene)	RM	Obst und Gemüse	BM

### Rechtlicher Hintergrund:

Küchen- und Speisereste tierischer Herkunft aus dem gewerblichen Bereich unterliegen dem tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (TierNebG). Dieses gilt auch für Gemische aus Küchen- und Speiseabfällen tierischer und nicht tierischer Herkunft! Gemäß TierNebG und im Weiteren gemäß Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) ist eine Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen und ehemaligen Lebensmitteln über die Restmüll- oder die Biotonne, sowie eine gewerbliche Wertstoffgemisch-Tonne nicht zulässig!

Bioabfälle rein pflanzlicher Herkunft können jedoch über die Biotonne entsorgt werden.

Da diese Abfälle im Grundsatz einer gesonderten Verwertung (z.B. Biovergärung, Tierfutterherstellung) zugeführt werden, empfehlen wir allen oben genannten Betrieben die Aufstellung und Nutzung der Speiseabfalltonne (Anschriften von Verwertungsfirmen sind bei der Abfallberatung erhältlich). Durch die Nutzung dieser Tonne ist eine hygienische Abfallentsorgung zu erreichen (unter anderem sind kürzere Abfuhrintervalle möglich).

### Hinweis:

Die Abgabe dieser Abfälle an Dritte (z.B. Privatpersonen) zur Verfütterung an Tiere ist in der Regel nicht zulässig!

Anfragen hierzu sind an das Veterinäramt zu richten (Tel. 08821 / 751-700).

Noch Fragen? Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt:

Die Abfallberatung hilft Ihnen weiter unter den Tel.-Nr. ☎ 08821/751-376 oder 751-363

Auskünfte zu abfallrechtlichen Fragen erhalten Sie unter der Tel.-Nr. ☎ 08821/751-209